

Hinweise zum Antrag

auf Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG und 10 g EStG

- Alle Rechnungen einschließlich kleinerer Einzelbelege müssen mindestens als Kopie eingereicht werden. Sie sind vollständig nach Gewerken geordnet in die Liste "Aufstellung der Aufwendungen" einzutragen. Die fortlaufenden Nummern müssen auf die Rechnungen und Belege übertragen werden. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde steht das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen zu.
- Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagszahlungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung.
- Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.
- Bereits im Antrag beigelegte Fotos der Maßnahme (vorher/nachher) und die Kopie der Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Genehmigung beschleunigen die Bearbeitung des Antrages, da diesbezügliche Nachforderungen nicht erfolgen müssen.

Die eingereichte Liste „Aufstellung der Aufwendungen“ wird Bestandteil der Steuerbescheinigung sein.

Die eingereichten Rechnungen und ggfls. Kontoauszüge werden mit der Bescheinigung zurückgesandt.

Bitte beachten Sie:

- Handelt es sich bei Ihrem Gebäude um ein sog. **Einzelkulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG**, sind Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zur Erhaltung oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Es können daher diesbezügliche Rechnungen und Belege eingereicht werden, die Baumaßnahmen im Inneren und am Äußeren des Gebäudes betreffen.
- Handelt es sich bei Ihrem Gebäude hingegen um einen **Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage (Teil eines Ensembles) nach § 2 Abs. 3 HDSchG** sind lediglich Maßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich sind. **Dies bedeutet, dass Baumaßnahmen im Inneren nicht berücksichtigt bzw. bescheinigt werden können.** Daher sind nur Rechnungen und Belege einzureichen, die Aufwendungen nach außen wirkender Gewerke (Fassade, Fenster, Außentüren, Dach, Kamin u. ä) betreffen.
- Handelt es sich um eine historische Gartenanlage und/oder gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäudeteil oder Gebäude ist und nach § 2 HDSchG unter Denkmalschutz steht, sind die Maßnahmen bescheinigungsfähig, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Details können Sie der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g EStG entnehmen, welche unter „Förderung und Recht“ einsehbar ist.